



Brüssel, den 3. Juni 2019
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0074(COD)

9431/19
ADD 1

CODEC 1111
PECHE 245

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiresourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (**erste Lesung**)

- Annahme des Gesetzgebungsakts
- Erklärungen

Erklärung der Kommission zur Anpassung der Tonnage

Im Zusammenhang mit der laufenden Bewertung der Zugang-/Abgangsregelung gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 wird die Kommission prüfen, ob Änderungen erforderlich sind, um die Kapazitätsobergrenzen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 anzupassen.

**Erklärung der Kommission zu Ausnahmen von Artikel 13 Absatz 3
der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 (Mittelmeerverordnung)**

Stellen Mitgliedstaaten Anträge auf Abweichung von Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 (Mittelmeerverordnung), können diese gewährt werden, wenn die Bedingungen für eine solche Abweichung erfüllt sind, um so eine praktikable Möglichkeit zu schaffen, wichtige Fischereien zu ermöglichen und gleichzeitig das Küstengebiet zu schützen.

Erklärung der Kommission zur Regionalisierung

Die Kommission stützt sich auf die Entschlossenheit der Mitgliedstaaten, den Regionalisierungsprozess zu einem Erfolg für die Gemeinsame Fischereipolitik zu machen. Die Kommission ist zuversichtlich, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen werden, dass regionale technische Maßnahmen weiterhin zu den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik beitragen, insbesondere zur Verringerung unerwünschter Fänge, und gemäß dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit handeln, um durch gemeinsame Empfehlungen rasch auf jede mögliche Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustands reagieren zu können. Die Kommission hebt hervor, dass ihre Ermächtigung, mittels delegierter Rechtsakte Maßnahmen zu erlassen, die in den gemeinsamen Empfehlungen der Mitgliedstaaten dargelegt sind, ihren Ermessensspielraum beim Erlass solcher Rechtsakte nicht beeinträchtigt. In Ermangelung solcher gemeinsamer Empfehlungen der Mitgliedstaaten, die ein direktes Bewirtschaftungsinteresse haben, wird die Kommission darüber hinaus alle ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel nutzen, um gegen eine solche Verschlechterung vorzugehen, gegebenenfalls auch durch Sofortmaßnahmen im Einklang mit Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, und von dem Recht Gebrauch machen, Vorschläge für die entsprechenden Maßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Fischereipolitik gemäß dem Vertrag zu unterbreiten.

Erklärung der Kommission zu Artikel 25 über die wissenschaftliche Forschung

In Bezug auf die Bestimmungen von Artikel 25 dieser Verordnung über wissenschaftliche Forschung beabsichtigt die Kommission, regelmäßig Gutachten des STECF einzuholen, wenn bei wissenschaftlichen Untersuchungen durch mehr als 6 Schiffe in Artikel 7 aufgeführte Fanggeräte oder Methoden eingesetzt werden, um zu bestätigen, dass der Umfang aus wissenschaftlichen Gründen gerechtfertigt ist.

Erklärung Dänemarks

Dänemark unterstützt die neue Verordnung mit technischen Maßnahmen. Es bedarf einer neuen Verordnung, um die Ziele der reformierten Gemeinsamen Fischereipolitik ab 2013 zu berücksichtigen. Die Regionalisierung ist eines der grundlegenden Elemente der Reform. Die Regionalisierung ermöglicht verhältnismäßige und angepasste Ansätze, um eine nachhaltige Bestandsbewirtschaftung zu gewährleisten, da auf diesem Wege regionale Besonderheiten in verschiedenen Meeresbecken berücksichtigt werden können.

Allerdings wurde bei der neuen Verordnung mit technischen Maßnahmen in Bezug auf die spezifische Frage der Speerfischerei leider kein verhältnismäßiger Ansatz verfolgt. Stattdessen enthält die Verordnung ein allgemeines Verbot der Fischerei mit handgehaltenen Speeren und Harpunengewehren in Verbindung mit Aqualungen 24 Stunden am Tag oder ohne Aqualunge von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang in allen EU-Gewässern (vgl. Artikel 7 Buchstabe g).

Die Unterwasserfischerei mit handgehaltenen Speeren und Harpunengewehren ist ein beliebtes Hobby mancher Freizeitfischer. Darüber hinaus ist es ein Hobby, das kein biologisches Risiko für die Meerestiere der Nordsee und der Ostsee birgt.

Während der Verhandlungen hat sich Dänemark daher dafür ausgesprochen, dass bei einer Aufnahme von Bestimmungen zur Regulierung der Speerfischerei in die Verordnung mit technischen Maßnahmen die Möglichkeit vorgesehen werden sollte, diese Bestimmungen durch eine Regionalisierung zu ändern, was es ermöglichen würde, sowohl Regionen, in denen diese Fangpraxis ein Problem für die Nachhaltigkeit der Bestände schaffen könnte, als auch Regionen, in denen dies nicht der Fall ist, gerecht zu werden.

Dänemark fordert die Kommission nachdrücklich auf, die angenommenen Bestimmungen über die Speerfischerei – die inhaltlich mit dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag übereinstimmen – zu überprüfen und so bald wie möglich einen Vorschlag für eine Änderung der Bestimmungen in Artikel 7 Buchstabe g vorzulegen, um einen regionalisierten Ansatz zu ermöglichen.